

[§ 100 g Abs. 1 StPO: Auskunft zu Verbindungsdaten des Beschuldigten](#)

- Verbindungsdaten: IP-Adressen, genutzter Dienst, Beginn und Ende der Verbindung
- Verdacht auf Straftat von erheblicher Bedeutung, insb. Tat nach § 100a StPO oder Tat, die mittels Endeinrichtung begangen wurde
- Verhältnismäßigkeitsprinzip: Auskunft für die Ermittlung erforderlich
- Auskunft über zukünftige Verbindungsdaten möglich
- Auskunft über zulässigerweise vorliegende Daten, keine Verpflichtung zur Speicherung nur für Zwecke der Strafverfolgung

[§ 100g Abs. 2 StPO: Zielwahlsuche](#)

- Ermittlung von Anschlusskennungen von denen TK-Verbindungen zu einem Anschluss des Beschuldigten hergestellt worden sind.
- Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert

[§ 100h StPO](#)

- Richterliche Anordnung, bei Gefahr im Verzug auch durch Staatsanwaltschaft
- Name, Anschrift und Kennung des Anschlusses des Betroffenen
- Bei Straftat von erheblicher Bedeutung räumlich und zeitlich hinreichende Bestimmung der TK ausreichend
- Auskunft über zukünftige TK: Anordnung für 3 Monate ggf. Verlängerung um weitere 3 Monate

Exkurs: §§ 100g, 100h StPO

Beschluss des BVerfG vom 04.02.2005, Az: 2 BvR 308/04 zur Rechtsgrundlage des Auslesens von Daten, die in einem Handy/einer SIM-Karte gespeichert sind

- Sachverhalt: Polizei beschlagnahmt Handy und liest Daten aus, keine Anordnung durch Richter oder Staatsanwaltschaft
- 1. Instanz Amtsgericht: Beschlagnahme und Datenauswertung rechtmäßig, polizeiliche Anordnung wegen Gefahr im Verzug ausreichend, § 98 Abs. 1 S. 1 StPO
- 2. Instanz Landgericht: Entscheidung über Beschlagnahme wegen Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses und geringem Grundrechtseingriff nicht angebracht

Exkurs: §§ 100g, 100h StPO

Beschluss des BVerfG vom 04.02.2005, Az: 2 BvR 308/04 zur Rechtsgrundlage des Auslesens von Daten, die in einem Handy/einer SIM-Karte gespeichert sind

- BVerfG: Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG
 - Landgericht hätte Rechtmäßigkeit des Eingriffs Art. 10 GG prüfen müssen
 - gesetzliche Grundlage für Kenntnisnahme von TK-Verbindungsdaten sind §§ 100g, 100h StPO
 - Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen mit geringeren Anforderungen nicht rechtmäßig, da Umgehung von Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG i.V.m §§ 100g, 100h StPO
 - Aufhebung der Beschlüsse der 1. und 2. Instanz, Rückverweisung an Landgericht

zu finden unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20050204_2bvr030804)